



VERORDNUNG

über das nächtliche Dauerparkieren

auf öffentlichem Grund

(Laternengaragen-Verordnung)

vom 9. Dezember 1992

(Stand 1.1.2006)

Inhaltsverzeichnis	Seite
<hr/>	
I. Allgemeines	
Grundsatz, Art. 1	3
Begriffe, Art. 2	3
II. Bewilligung	
Erteilung der Bewilligung, Art. 3	3
Inhaber der Bewilligung, Art. 4	3
Platzanspruch, Art. 5	4
Lastwagen und Spezialfahrzeuge, Art. 6	4
Freihalten von Strassen und Plätzen, Art. 7	4
III. Gebühren	
Gebührenpflicht, Art. 8	4
Höhe der Gebühren, Art. 9	4
Dauer der Gebührenpflicht, Art. 10	5
Meldepflicht, Art. 11	5
Rückerstattung, Art. 12	5
IV. Durchführung und Inkrafttreten	
Strafbestimmungen, Art. 13	5
Vollzug, Art. 14	5
Inkrafttreten, Art. 15	6

Verordnung betreffend das regelmässige Nachtparkieren auf öffentlichem Grund (Laternengaragen-Verordnung)

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen über Nacht auf öffentlichem Grund in Thalwil gilt als bewilligungs- und gebührenpflichtiger gesteigerter Gemeingebrauch.

Art. 2 Begriffe

Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Motorfahrzeuge aller Art sowie Anhänger wie Lastwagenanhänger, Wohnwagen usw.

Öffentlicher Grund sind alle Strassen im Sinne des Strassenverkehrsrechts sowie die allgemein zugänglichen Parkplätze der Gemeinde.

II. Bewilligung

Art. 3 Erteilung der Bewilligung

Das regelmässige Parkieren über Nacht gilt stets als bewilligt, sofern die zuständige Behörde die Bewilligung nicht ausdrücklich entzieht oder einschränkt. Vorbehalten bleibt Art. 6.

Keiner Bewilligung im Sinne dieser Verordnung bedürfen die in Thalwil wohnhaften Fahrzeughalter, welche sich darüber ausweisen können, dass ihnen ein unbeschränktes Recht zusteht, ihr Fahrzeug nachts in Thalwil auf privatem Grund zu parkieren, es sei denn, dass sie trotzdem regelmässig nachts auf öffentlichem Grund parkieren.

Art. 4 Inhaber der Bewilligung

Inhaber der Bewilligung sind die Fahrzeughalter. Auswärtige Fahrzeughalter sind den Fahrzeughaltern mit Wohnsitz in Thalwil gleichgestellt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

Art. 5 Platzanspruch

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Halter lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.

Art. 6 Lastwagen und Spezialfahrzeuge

Die zuständige Behörde kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschafts- und Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen, Anhängern und dergleichen Weisungen erlassen, welche die Halter verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen; sie kann das regelmässige Parkieren solcher Fahrzeuge auch ganz verbieten.

Art. 7 Freihalten von Strassen und Plätzen

Besondere polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen, wie z.B. bei Schneeräumung, Umzügen, Märkten und dergleichen, gelten auch für Fahrzeughalter, die zum regelmässigen nächtlichen Parkieren berechtigt sind.

III. Gebühren

Art. 8 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind alle Fahrzeughalter, die eine Bewilligung im Sinne dieser Verordnung benötigen.

Art. 9 Höhe der Gebühren

Für die Bewilligung hat der Fahrzeughalter eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühren betragen für einen Kalendermonat oder einen Teil davon:

- für Motorräder	Fr. 22.70 ¹⁾
- für Personenwagen	Fr. 34.00 ¹⁾
- für Lastwagen	Fr. 113.50 ¹⁾
- für Anhänger/Wohnwagen	Fr. 113.50 ¹⁾

Die Gebühr wird im voraus in der Regel jährlich erhoben. Die Sicherheitskommission regelt die Einzelheiten.

Der Gemeinderat ist befugt, die vorstehenden Ansätze der Teuerung anzupassen. Ausserdem kann er für Kontrollen, Mahnungen usw. Gebühren festsetzen.

Art. 10 Dauer der Gebührenpflicht

Ein bewilligungspflichtiger Fahrzeughalter hat die Gebühren so lange zu entrichten, bis er nachweist, dass er keine Bewilligung mehr benötigt.

Nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während welchem der bewilligungspflichtige Fahrzeughalter keine private Abstellmöglichkeit besass.

Die Gebührenforderung verjährt nach fünf Jahren. Die Verjährung kann unterbrochen werden.

Art. 11 Meldepflicht

Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies innert 30 Tagen nach Eintritt der Gebührenpflicht der Gemeinde (Einwohnerkontrolle oder Sicherheitssekretariat) zu melden.

Art. 12 Rückerstattung

Wird ein Fahrzeug während mindestens einem Monat nicht auf öffentlichem Grund parkiert, so werden auf vorgängiges Gesuch bereits entrichtete Gebühren gutgeschrieben oder gegebenenfalls zurückerstattet. Dabei fallen nur volle Kalendermonate in Betracht. Eine nachträgliche Rückerstattung findet nicht statt.

IV. Durchführung und Inkrafttreten

Art. 13 Strafbestimmungen

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich

- wer den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht
- wer die Kontrolle erschwert

wird mit Busse bestraft.

Der zulässige Bussenrahmen ergibt sich aus dem kantonalen Recht.

Art. 14 Vollzug

Die Sicherheitskommission wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Sie gilt als zuständige Behörde, soweit die Zuständigkeit nicht bei einer anderen Behörde liegt.

Art. 15 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Dr. Peter Schächli

Der Substitut des
Gemeindeschreibers: Thomas Dischl

Legende:

¹⁾ Stand 1. Januar 2006 (Beschluss Gemeinderat vom 10. Januar 2006)